

RS UVS Oberösterreich 2004/02/11 VwSen-109499/14/Br/Gam

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.2004

Rechtssatz

Vom Lenker einer Zugmaschine muss bei Überholen seines Fahrzeuges in besonderer Weise erwartet werden, dass er auf schmaler Straße den Nachfolgeverkehr beobachtet und gegebenenfalls äußerst rechts zu fahren hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at